

# RS Vwgh 2002/2/25 2002/04/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2002

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §2 Abs1 Z24;

GewO 1994 §26 Abs3;

StGB §168;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Umschreibung "Durchführung erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter" die Art der beabsichtigten Gewerbeausübung insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber der GewO 1994 nicht unterliegenden Tätigkeiten nicht hinreichend deutlich erkennen lässt; es ist nicht ausgeschlossen, dass damit auch Kartenspiele erfasst sind, bei denen Gewinn oder Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002040002.X01

## Im RIS seit

21.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)